STATUTEN

DER

VEREINIGUNG DER PENSIONIERTEN DER ETH ZÜRICH

(PVETH)

I Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Vereinigung der Pensionierten der ETH Zürich“ (PVETH) besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Die PVETH bezweckt, die zwischenmenschlichen Beziehungen unter seinen Mitgliedern zu pflegen und zu fördern mittels Veranstaltungen kultureller und geistiger Art sowie durch gegenseitige Hilfeleistungen.

Durch Beschluss des Vorstandes können zu Vereinsveranstaltungen - mit Ausnahme von Generalversammlung und Vorstandssitzungen - Nichtmitglieder unter Kostenbeteiligung zugelassen werden.

Art. 3 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II Mitgliedschaft

Art. 4 Aufnahme

1. Als Mitglieder können aufgenommen werden:
   a) Pensionierte der ETH Zürich sowie ihre Lebenspartner;
   b) Pensionierte der EMPA, EAWAG, WSL, PSI, ACW und ART sowie ihre Lebenspartner.

2. Die Kategorie „Gastmitglieder“ wurde an der GV vom 24.03.1994 aufgehoben.
   Die vor diesem Datum aufgenommenen Gastmitglieder gelten als Vollmitglieder.

3. Der Vorstand kann von Mitgliedern eingeführte Gäste, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, als Mitglieder aufnehmen.

4. Lebenspartner von verstorbenen Mitgliedern können vom Vorstand, unter den gleichen Bedingungen wie sie für Mitglieder gelten, aufgenommen werden.

5. Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.

Art. 5 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch:
a) den freiwilligen Austritt auf Ende eines Kalenderjahres;
b) Ausschluss durch den Vorstand bei vereinswiderigem Verhalten.

Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich unterbreitet werden.

Art. 6 Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen

III Organe

Art. 7 Organe

Organe der PVETH sind:
a) die Generalversammlung;
b) der Vorstand;
c) die Kontrollstelle

Art. 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.

8.1 Behandlung von Geschäften

Die Generalversammlung behandelt in der Regel folgende Geschäfte:
a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Jahresrechnung;
b) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
c) Wahl des Präsidenten, des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder;
d) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren;
e) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes;
f) Erlass und Änderung der Statuten unter Beachtung der Bestimmungen von Abs. 8.6;
g) Behandlung von Anträgen der Mitglieder gemäss Abs. 8.3.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

8.2 Zeitpunkt

Die Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal statt. Der Zeitpunkt und die Traktandenliste sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet, oder wenn es ein Fünftel der Vereinsmitglieder in schriftlicher und begründeter Eingabe verlangt.

8.3 Anträge

1. Nicht traktandierte Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
2. Weitere Anträge dürfen nur mit der Genehmigung von zwei Dritteln der teilnehmenden Mitglieder behandelt werden.
3. Es können keine Beschlüsse über nicht traktandierte Geschäfte gefasst werden ausser Punkt 8.3.1 oder Punkt 8.3.2 ist erfüllt.

8.4 Wahlen und Abstimmungen

In der Regel wird offen abgestimmt und gewählt. Der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder können die Durchführung geheimer Wahlen und Abstimmungen verlangen. Massgebend ist das einfache Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder.
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

8.5 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8.6 Statutenänderung

Für Änderungen der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 10 Geschäftsführung

Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Der Präsident oder der Kassier zeichnet für den Verein rechtsverbindlich im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets.

Art. 11 Kontrollstelle

Die Jahresrechnung der PVETH wird von zwei Mitgliedern, die an der Generalversammlung als Rechnungsrevisoren gewählt werden, revidiert. Diese stellen der Generalversammlung schriftlich Antrag auf Decharge. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Revisoren sind wiederwählbar.

IV Finanzen

Art. 12 Einnahmen

Die Einnahmen der PVETH setzen sich zusammen aus:

a) ordentlichen Mitgliederbeiträgen;
b) freiwilligen Beiträgen;
c) Zuwendungen von dritter Seite;
d) Kostenbeiträgen von Nichtmitgliedern.

V Auflösung

Art. 13 Auflösung

Die Auflösung der PVETH muss von mindestens der Hälfte aller Mitglieder verlangt werden.

Mindestens Zweidrittel der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder müssen ihr zustimmen.

Das vorhandene Vermögen ist einer sozialen Institution zu überweisen.

VI Schlussbestimmungen

Art. 14 Statutengenehmigung und Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 04. März 2010 beschlossen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 24. März 1995 mit Änderungen vom 09. März 2000.

Zürich, 04. März 2010

Für die Vereinigung der Pensionierten der ETH Zürich

Die Präsidentin:	Der Vizepräsident:
sig. Karin Schram	sig. Othmar Fluck

Der Kassier:

sig. Beat Rüedin

Allgemeine Bemerkung
Der besseren Lesbarkeit wegen wird nur die männliche Form verwendet. Die weibliche gilt aber immer mit einbezogen.